



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 37 vom 05. Dezember 2022

Öffentliche Bekanntmachung
www.freistaat-preussen.world

Friedensvertrag Zwangsent eignungen ohne Rechtstitel und ohne Rechtsgrund- schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher, erstattet von Univ.-Prof. Dr. Eckert Klein, Universität Potsdam, 15. Februar 2005/4. April 2005

Zitate:

„Die militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet hat unter anderem die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum zu achten (Art. 46 HLKO). Auch kriegerische Auseinandersetzungen geben der Besatzungsmacht dem Eigentum Privater gegenüber nur ganz beschränkte Befugnisse; die einschlägigen Regeln verpflichten selbst bei einem durch militärische Zwangsläufigkeit erforderlichen Zugriff auf Restitution oder Entschädigung.“

„Danach sind die Oder-Neiße-Gebiete Teil des deutschen Nachkriegsterritoriums gewesen, haben allerdings durch die Potsdamer Beschlüsse insoweit einen eigenständigen Status erhalten, als sie unter polnische 'Verwaltung' gestellt wurden[...]. Eine endgültige Entscheidung der Territorialfrage sollte erst in einem Friedensvertrag getroffen werden. Die polnische Auffassung, daß bereits mit den Potsdamer Beschlüssen die polnische Souveränität über die Oder-Neiße-Gebiete begründet worden sei, ist angesichts des Wortlauts des zitierten Dokuments juristisch nicht haltbar.“

Bemerkung: Bei den deutschen Gebieten jenseits der Oder und Neiße unter polnischer Verwaltung handelt es sich ausschließlich um Preußisches Staatshoheitsgebiet.

„Die oben dargestellten Konfiskationen verstießen in mehrfacher Hinsicht gegen das bereits zum damaligen Zeitpunkt geltende Völkerrecht.“

„Aus heutiger Sicht besteht am Verbot der Vertreibung, d.h. der dauernden erzwungenen Ausstoßung einer Bevölkerung aus ihrer Heimat, kein Zweifel.“

„Das (römische) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. Dezember 1998 - UNTS No. 38544; BGBl. 2000 II S. 1394. - zählt in seinem Artikel 7 die 'Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung' neben der vorsätzlichen Tötung, Ausrottung, Versklavung, Folter u.a. zu den 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit'.“

Dies gilt auch für die **brutalen Verbrechen** an der einheimischen, indigenen, autochthonen, preußischen Bevölkerung, bei denen **Zwangsent eignungen ohne Rechtsgrund und ohne vollstreckbare Rechtstitel** seit 1945 auf Preußischem Staatshoheitsgebiet bis heute zu Gunsten der Besatzungsverwaltungen fortgeführt werden.

Aktuelle Beispiele:

1. Amtsgericht Lübben (Spreewald) Az: 51aM17/15 Durchsuchungsanordnung vom 28.01.2016 mit Zwangsent eignung des Kraftfahrzeugs ohne Rechtsgrund und Vollstreckungstitel zu Gunsten der gesetzlichen Krankenkasse BARMER GEK
2. Amtsgericht Lübben (Spreewald) Az: 52 K 15/21 und 52 K 15/2021 Zwangsent eignung der Immobilie ohne Rechtsgrund und vollstreckbare Rechtstitel zu Gunsten der Besatzungsverwaltung Land Berlin

Gutachten von Univ.-Prof.Dr. Eckart Klein; Zitat:

„Eine Geltendmachung von Ansprüchen gegen den polnischen Staat vor deutschen Gerichten scheitert an der fehlenden deutschen Gerichtsbarkeit.“

Auf Grund des Stillstands der Rechtspflege im Sinne der bundesdeutschen ZPO § 245 im nach wie vor rechtsfähigen und unauflösbaren Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen durch Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs ist die Geltendmachung von Ansprüchen der preußischen Bevölkerung gegen die Besatzungsverwaltung Bund (GG Art. 133) und gegen Polen ebenfalls nicht möglich.

Vor dem Hintergrund, daß der Freistaat Preußen bereits seit dem 20. Juli 1932 (Preußenschlag) völkerrechtlich deliktunfähig ist, ist dieser unerträgliche, nicht akzeptable und völkerrechtswidrige Zustand durch einen Friedensvertrag unverzüglich zu beenden!

Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 als einzige Ordnung gültig.